

## §10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung, ausgenommen § 5, tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. August 1959 über die Tätigkeit der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung (GBl. II S. 253) außer Kraft.

(2) Der § 5 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. November 1963 über die operative Steuerung der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems (GBl. II S. 853) außer Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1968

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie**

Siebold

**Anordnung  
über die Verteilung von Gas  
— Gasverteilerordnung —**

**vom 29. Februar 1968**

Auf Grund des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

**Grundsätze**

(1) Der VEB Verbundnetz und die VEB Energieversorgung bzw. der VEB Gasversorgung steuern im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche den Prozeß der Gasversorgung (mit Ausnahme der Eigenversorgung der Industriebetriebe) auf der Grundlage der von der WB Energieversorgung bestätigten Bilanzen, der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und dieser Anordnung.

(2) Der Prozeß der Erzeugung und Verteilung von Gas erfordert zur Erzielung des volkswirtschaftlichen Optimums eine zentrale Steuerung, die der VEB Verbundnetz durch den Hauptgasverteiler (HGV) und die VEB Energieversorgung durch die Bezirksgasverteiler (BGV) bzw. Regionalgasverteiler (RGV) ausüben.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gasverteiler**

## § 2

(1) Die Hauptaufgabe der Gasverteiler besteht in der Steuerung der Gasversorgung nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomi-

schen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsmerkmale auf der Grundlage der bestätigten Gasbilanzen und der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge.

(2) Der Hauptgasverteiler hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Überwachung des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Gasspeicheranlagen und des Einsatzes der Gaserzeugungsanlagen am Gasverbundnetz der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der Import- und Exportverpflichtungen zur Sicherung der planmäßigen Gasversorgung
2. Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens bei der operativen Steuerung des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik
3. Festlegung des Schaltzustandes des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der angeschlossenen Regleranlagen
4. Genehmigung operativer Außer- und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie Genehmigung von Versuchen in Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen, welche die Versorgungssicherheit des Gasverbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik beeinflussen können
5. Erfassung und Weitermeldung von Vorkommnissen in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen entsprechend der gültigen Meldeordnung
6. Mitarbeit bei der Aufklärung und Auswertung von Störungen, soweit das mit den in Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben in Verbindung steht
7. Herausgabe von Instruktionen für die Fahrweise des Gas Verbundnetzes der Deutschen Demokratischen Republik
8. Aufstellung, Abstimmung und Bestätigung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen für Gas
9. Festlegung und Aufruf von Versorgungsstufen für die im Stufensystem erfaßten Betriebe
10. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Verfahren zur Erweiterung und Verbesserung des Steuer- und Regelsystems des Gasverbundnetzes.

(3) Die Regional- und Bezirksgasverteiler haben für ihren Verantwortungsbereich, der die regionalen Hoch-, Mittel- und Niederdrucknetze umfaßt, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Überwachung des Einsatzes der regionalen Gaserzeugungs-, -fortleitungs- und -ver-